

überhaupt besonders aber vor den Kindern soll strengstens zurecht gewiesen und auch bestraft werden.

§. 14. Als Nahrung erhalten die Armen nach einer hiezu bestimmten Speiseverordnung gesunde und gut zubereitete Hausmannskost.

Solche, welche strenge Arbeiten besorgen, werden auch zwischen den Mahlzeiten Erfrischungen erhalten. Den Kranken wird die Nahrung nach dem Gutachten des Hausarztes gereicht.

§. 15. Alle gesunde Armen haben zur bestimmten Zeit zu Bette zu gehen, und gleichzeitig wieder aufzustehen. Jeder soll sein Bett schonen und reinlich halten, und es ist strengstens verboten unter Tags, oder angekleidet ins Bett zu legen.

§. 16. Von jedem Armen, wenn er kann, wird gefordert, dass er sich jeden Morgen Gesicht und Hände wasche. Ebenso hat ein solcher die Schuhe von Zeit zu Zeit selbst zu reinigen und dieselben geputzt und trocken wenigstens alle Samstag zum Einschmieren herzugeben. Jeden Samstag abermals soll von den Schwestern die saubere Wäsche je nach Bedürfnis samt den Sonntagskleidern auf das Bett eines jeden Armen gerichtet werden, hingegen sollen von den Armen Sonntags in der Frühe ihre Werktagskleider samt der schmutzigen Wäsche wieder an den nämlichen Ort gelegt werden, damit die Schwestern dieselben abholen können. Überhaupt wird den Pfründern in allen Stücken Reinlichkeit zur Pflicht gemacht und ganz besonders auch auf den Abtritt, leichtsinniges oder boshaftes Vergehen soll strengstens gehandelt werden.

§. 17. Ebenso wird gefordert, dass jeder Arme bestmöglichst unanständig bedeckt und bekleidet sei. Dieses gilt für den Kranken wie für die gesunden Armen. Nach dem Aufstehen fahrlässig anständig und nur halb gekleidet noch längere Zeit im Zimmer verweilen oder auf den Gang heraustreten, wird nicht geduldet. Mannspersonen sollen in der Regel wochentlich wenigstens einmal rasiert werden. Von Zeit zu Zeit soll jeder Arme untersucht werden, ob er am Leibe rein und gesund sei.

§. 18. Jede arme Person hat die Arbeit, für welche sie als fähig erachtet oder zu Fähigkeit angeleitet und unterwiesen wird, fleißig zu verrichten, ohne Rücksicht ob ein oder keinen Lohn gegeben wird. Das verdiente Geld oder die Geschenke, welche hierfür eingehen, werden aufgeschrieben und aufbewahrt und von Zeit zu Zeit derart mit Zustimmung des Armenpflegers verrechnet, daß  $\frac{3}{4}$  für die Anstalt verwendet,  $\frac{1}{4}$  aber für die Armen zurückbehalten wird. Das eine Viertel hat aber nur zur Hälfte unter alle Armen gleichmäßig vertheilt zu werden. Die andere Hälfte kommt jenem Armen zu, aus deren Verrichtungen der Erlös herrührt. Immer muss jedoch die Verwaltung dafür sorgen, dass das Geld von den Armen nicht leichtsinnigerweise vergeudet wird.

§. 19. Bringt ein Armer etwas Sackgeld in die Anstalt, so bleibt solches sein Eigenthum, nur hat er dieses Geld der Frau Mutter in Verwahrung zu geben, welche auch den laut §18 auf ihn entfallenden Antheil mit aufbewahren wird. Zur nützlichen Verwendung wird die Frau Mutter dem Eigenthümer auf Verlangen das nöthige Geld aus seiner Kasse verabfolgen.

§. 20. Kartenspiel, Tabakrauchen, Schnupfen und Branntweintrinken sind den Armen nur mit Bewilligung der Armenverwaltung erlaubt.

§. 21. Ohne Erlaubnis darf kein Armer die Anstalt verlassen oder sich Erholungen anmaßen. Wer im allgemeinen die Erlaubnis zum Ausgehen hat, muß sich doch jedes mal noch bei der